Gliederungsordnung der djo-Deutsche Jugend in Europa Bundesverband e.V.

1

Die djo-Deutsche Jugend in Europa, Bundesverband e.V., gibt sich als Ergänzung zur Satzung und Geschäftsordnung eine Gliederungsordnung, die vom Bundesjugendtag beschlossen wird. Änderungen können vom Bundesjugendtag mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen vorgenommen werden.

2

Satzung, Geschäftsordnung und Gliederungsordnung ist für den djo-Bundesverband und seine Organe bindend.

3

Der djo-Bundesverband ist ein Dachverband. Seine Gliederungen sind Personenzusammenschlüsse, die der djo beigetreten sind und deren Mitgliedschaft der Bundesjugendtag auf Empfehlung des Bundesvorstandes zugestimmt hat.

4

Die jugendpolitische Vertretung auf Landesebene übernehmen die djo-Landesverbände.

5

Die Vertretung ihrer heimatpolitischen und volksgruppenspezifischen Anliegen übernehmen die Bekenntnisgliederungen.

Personen ohne heimatpolitisches Bekenntnis oder volksgruppenspezifisches Anliegen sind Mitglieder in den Landesverbänden.

Bekenntnisgliederungen, Volksgruppenvereinigungen und Migrantenselbstorganisationen mit gleicher oder annähernd gleicher Zielgruppe müssen eine Sammelvertretung bilden.

6

Die Gliederungen und Sammelvertretungen erledigen ihre Aufgaben in eigener Zuständigkeit. Ihre Eigen- und Selbständigkeit bleibt im Rahmen ihres Aufgabenbereiches gewahrt.

7

Mitglieder des djo-Bundesverbandes sind

a) die Gliederungen

Über die Aufnahme entscheidet der Bundesjugendtag. Zu einem Aufnahmeantrag eines Personenzusammenschlusses gibt der Bundesvorstand eine befürwortende oder eine ablehnende Empfehlung ab, die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Bundesjugendtag mit der 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen.

b) Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die djo besonders verdient gemacht haben, kann mit Zustimmung des Bundesvorstandes vom Bundesjugendtag die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

c) Fördernde Mitglieder

Fördernde djo-Mitglieder können Einzelpersonen und Organisationen werden, die die Zwecke der djo unterstützen. Über ihre Aufnahme entscheidet der djo-Bundesvorstand.

8

Die bisherigen djo-Landesverbände und djo-Bundesgruppen sind geborene Mitglieder als künftige Gliederungen.

9

Die Mitgliedschaft in den Gliederungen und Sammelvertretungen regeln die Gliederungen und Sammelvertretungen in eigener Zuständigkeit.

10

Jede Gliederung, die nicht Mitglied einer Sammelvertretung ist, und jede Sammelvertretung erhält auf dem Bundesjugendtag unabhängig von ihrer Mitgliederstärke jeweils ein Grundmandat. Über die Verteilung der restlichen Delegiertenstimmen entscheidet der Bundesbeirat. Sammelvertretungen werden bei der Berechnung der Delegiertenzahl als eine Gliederung behandelt.

11

Die Gliederungen der djo-Deutsche Jugend in Europa Bundesverband e.V. haben auf ihren Ebenen eine eigene Geschäftsführung zu leisten. Vor allem arbeiten sie finanziell selbständig und in eigener Verantwortung. Sie errichten eigene Konten, haben eine eigene Vermögensverwaltung und sind verpflichtet, eine eigene Buchführung zu unterhalten. Die Kontrolle der Vermögensgeschäfte der Gliederungen wird von den gewählten Kassenprüfern der jeweiligen Gliederung durchgeführt.

12

Das Geschäftsjahr für alle Gliederungen und Vertretungen ist das Kalenderjahr.

13

Diese Gliederungsordnung tritt mit ihrer Annahme durch den Bundesjugendtag am 29.03.2003 in Kraft.